

Satzung

des Fördervereins vom Kinder- und Jugendzentrum Rumeln ;
Sitz: Duisburg Rumeln

-beschlossen von der Gründungsversammlung am 24.3.1998
in Duisburg Rumeln, Kinder- und Jugendzentrum, Dorfstr. 19b
47239 Duisburg.

-eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg
am (VR.Nr.)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Zentrum Rumeln, e.V
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Aufgaben des Kinder- und Jugendzentrums nach dem Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG)

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige soziale und kulturelle Bildungszwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen, die der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz dienen (§ 11, 14 und 22 KJHG);

- b) Förderung des Zusammenwirkens mit anderen im Rahmen einer stadtteil-orientierten Kinder- und Jugendarbeit;
 c) eigenständige Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 2 (3a und b);
 d) Öffentlichkeitsarbeit.

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge.
2. Erlöse aus Veranstaltungen.
3. Geld- und Sachspenden.

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

2. Die Mitglieder erklären ihren Beitritt in schriftlicher Form.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder zahlen oder leisten einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Erlösch der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand, durch Ausschluß und/oder Tod.
2. Ein Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bei Zuwendung gegen die Satzung oder andere Vereinsinteressen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder nach vorheriger Abmahnung bei Ausstehen von mindestens zwei Jahresbeiträgen auszuschießen.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr und zwar im I. Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich fordern, oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern sind in der Tagesordnung aufzunehmen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

a) Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien des Vereins.
b) Entgegennahme von Rechenschaft- und Kassenberichten und vom Kassenprüfungsbericht;
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
d) Wahl von zwei Kassenprüfern
e) Beschlussfassung über den Jahresarbeitsplan und über die Kosten- und Finanzierungs-Planung;
f) Beschlussfassung über Art und Umfang der Mitgliederbeiträge;
g) Ausschluss von Mitgliedern (§ 5).

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen mit Ausnahme der §§ 5 (2) und 11.

6. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet.

8 Vorstand

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser gegenüber verantwortlich.
2. Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die
- a) Mitglied des Vereins sind,
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) des Kinder- und Jugendzentrums Rummeln wirken kraft Funktion als Beisitzer im Vorstand mit.

3. Der Vorstand besteht aus:

- a) drei Vorsitzenden,
- b) dem/der Kassenwart(in),
- c) dem/der Schriftführer(in),
- d) dem/der Pressesprecher (in)
- e) max. 3... Beisitzer(innen).

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Von einer Person dürfen bis zu max. 2 Vorstandämter gleichzeitig ausgeübt werden. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erstellung des Jahresarbeits- und des Haushaltsplanes, der Jahresberichte und die Rechnungslegung.

2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Vertreter(innen) des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die drei Vorsitzenden, der/die Pressesprecherin und der/die Kassenswart(in).

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit den in § 2 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendung begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Träger des Kinder- und Jugendzentrums Rumeln der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die sozialpädagogische Arbeit im Kinder- und Jugendzentrum Rumeln, verwenden darf.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung.

2. Über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur Mit-gliederversammlung ausdrücklich angekündigt wird.

[Large handwritten scribble]
A. Finken
E. Zabat
H. Gant

[Handwritten signature]
Erhard
H. Knapel
H. Knapel

geändert in § 8
Vorstand am 26.5.98

29 VR 37/3
Bescheinigung
Bem: Vereinsregistersache: Fotoklubverein Jarikraia Ruzicka "a.V.
Es wird hiermit bescheinigt, daß die
Verträge - umstehende - beschlossene
Satzung - Satzungsänderung - am 26.5.98
in das Vereinsregister eingetragen worden
sind.
Duisburg, den 25. Juni 1998

Justizangestellter
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

